

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2022/076 freigegeben
--

Amt: Abwasserbetrieb Verfasser: Heckler, Sven	Datum: 02.11.2022
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	01.12.2022	nicht öffentlich
Stadtrat	08.12.2022	öffentlich

Betreff:

Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebs der Stadt Freital für das Wirtschaftsjahr 2023

Sach- und Rechtslage:

Der Abwasserbetrieb der Großen Kreisstadt Freital wird in der Organisationsform eines Eigenbetriebs geführt, sodass auf die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs die Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) anzuwenden sind.

Nach § 16 Abs. 1 SächsEigBVO ist bei Eigenbetrieben für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der als Mindestbestandteile den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan, eine mittelfristige Finanzplanung und die Stellenübersicht enthalten muss. Der Wirtschaftsplan mit seinen Bestandteilen ist nach den Vorschriften der §§ 18 ff. SächsEigBVO zu gliedern. Diese Übersichten sind dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Die Erläuterungen zum Wirtschaftsplan sind dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan sowie den Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen zu entnehmen.

In der Anlage 1 ist der im Sinne der städtischen Haushaltssatzung gegliederte Feststellungsbeschluss mit den notwendigen Daten zum Wirtschaftsplan 2023 dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach § 89 Abs. 5 SächsGemO sind Vermögensgegenstände in der städtischen Bilanz mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Die Werte der Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Zweckverbänden sowie Sondervermögen (Abwasserbetrieb) sind in der städtischen Bilanz als Finanzanlagevermögen darzustellen und mit dem anteiligen Eigenkapital anzusetzen (sogenannte Eigenkapitalspiegelmethode). Veränderungen des Eigenkapitals führen damit ebenfalls zu Vermögensänderungen in der städtischen Bilanz.

Bei tatsächlicher Realisierung des im Wirtschaftsplan 2023 des Abwasserbetriebs dargestellten Jahresüberschusses in Höhe von 751 TEUR wäre im städtischen Haushalt eine gleichhohe ertragswirksame Zuschreibung zum Finanzanlagevermögen der Stadt darzustellen, die das städtische Jahresergebnis entsprechend verbessert.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt den Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebs der Stadt Freital für das Wirtschaftsjahr 2023.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Umschuldungen von Krediten vorzunehmen und dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital die jeweiligen Darlehensgeber und -konditionen mitzuteilen.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Feststellungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2023
Anlage 2 Wirtschaftsplan 2023 mit Anlagen